

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt: Marita Haider
Telefon: 02161/409-491
Fax: 02161/409-215
E-Mail: marita.haider@strassen.nrw.de
Zeichen: //2.20.03.10-48-0523
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.09.2018

L 1/L 463 - Neubau der Kanalbrücke (Wesel-Datteln-Kanal) und Neubau eines KVP

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erläuterung des Bauvorhabens:

der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Niederrhein) plant die Erneuerung der Kanalbrücke über den Wesel-Datteln-Kanal (WDK) sowie den Bau eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung der L 1/L 463 in Hünxe.

Das ehemalige Brückenbauwerk über den WDK wurde im Juni 2011 aufgrund von Tragfähigkeitsproblemen beseitigt. Momentan überführt eine Behelfsbrücke in der Lage des abgebrochenen Bauwerks den Kanal. Das neue Brückenbauwerk ist als Stabbogenbrücke geplant. Die Montage der neuen Brücke ist auf einer Ackerfläche nördlich des Kanals auf der Ostseite der L 1 vorgesehen. Der Transport der Brücke erfolgt über die L 1. Dabei ist die Sperrung der Landesstraße, voraussichtlich 9 Monate, unvermeidbar.

Des Weiteren ist geplant im Zuge des Brückenneubaus den Knotenpunkt L 1/L 463 zu einem Kreisverkehrsplatz (KVP) umzubauen. Mit der Anlage des KVP kann die Kanalbrücke in der Überbaubreite reduziert werden, da der Linksabbiegestreifen von der L 1 auf die L 463 entfallen kann. Gleichzeitig wird durch den KVP ein besserer Verkehrsfluss erreicht und die Verkehrssicherheit erhöht. Es ist von einer Bauzeit von ca. 2 Jahren auszugehen.

Von der Baumaßnahme werden das Naturschutzgebiet Lippeaue und das Landschaftsschutzgebiet Lippeaue tangiert. Hinsichtlich der Betroffenheit der v. g. Schutzgebiete wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

· BLZ · Konto-Nr
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach
Telefon: 02161/409-0
kontakt.ml.nrw@strassen.nrw.de

beantragt und von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Wesel erteilt. Wasserschutzgebiete sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Naturräumlich ist das Planungsgebiet dem Niederrheinischen Tiefland, Untereinheit „mittlere Niederrheinebene“, zuzuordnen. Die potenzielle natürliche Vegetation entspricht einem Trocken-Eichen-Buchenwald bzw. einem Eichen-Auenwald entlang der Lippe. Im Untersuchungsgebiet sind Auenböden vorherrschend. Aufgrund der vorhandenen Straßen, Bauwerke und der intensiv betriebenen Landwirtschaft sind die Böden anthropogen geprägt und vorbelastet. Fließgewässer im Untersuchungsgebiet sind die Lippe, der Wesel-Datteln-Kanal und der Hünxer Bach. Ein Eingriff in die Gewässer ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Der mittlere Grundwasserstand liegt im Bereich der Montagefläche bei 2,00 m unter der Geländeoberkante. Klimatisch ist das Gebiet von atlantischen Einflüssen geprägt. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest. Prägende Elemente des Landschaftsbildes sind im Untersuchungsgebiet der Wesel-Datteln-Kanal, der Hünxer Bach mit teilweise bachbegleitenden Auengehölzen, Straßen mit Gehölzstrukturen sowie Acker- und Wiesenflächen.

Durch die notwendige Baumaßnahme ist der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG unvermeidbar. Bei der Planung wurde bereits berücksichtigt, den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Dennoch ist mit der Durchführung des Bauvorhabens eine Neuversiegelung von ca. 740 m² sowie der Verlust von Gehölzflächen (ca. 3.230 m²) und zehn Laubbäumen an der L 1 und L 463 verbunden. Die Rodungsarbeiten sollen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brutzeit der Vögel, ausgeführt werden. Während der Bauzeit sind Zäune zum Schutz angrenzender bzw. im Baufeld verbleibender Gehölzbestände nach DIN 18920 sowie RAS-LP 4 vorgesehen.

Die durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffe können teilweise im Baubereich durch die Entsiegelung von Flächen (ca. 1.320 m²) und die Wiederherstellung von Straßenbegleitgrün kompensiert werden. Das verbleibende Defizit wird durch die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (2.900 m²) ausgeglichen.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt.

Von der Regionalniederlassung Niederrhein wurde gem. § 5 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Bauvorhaben durchgeführt. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Im Rahmen der Planung werden keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung beeinträchtigt. Aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens sowie der vorhandenen Vorbelastung durch die L 1 bzw. L 463 ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat in ihrem Schreiben vom 21.08.2018 zu den umweltfachlichen Aussagen keine Bedenken geäußert.